

## Informationsliste zur Depoteröffnung für Personen mit Erwachsenenvertreter und Minderjährige

### Allgemeines

- Depotinhaber kann nur die minderjährige/vertretene Person sein, Verfügungsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter bzw. der Erwachsenenvertreter. Der Vertreter wird als Zeichnungsberechtigter angelegt.
- Bei Minderjährigen ist die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung für eine Depoteröffnung
- Keine Anlage von Konto Plus/Gemeinschaftsdepot.
- Online Zugang von Erwachsenenvertreter/gesetzlichen Vertreter möglich, um Einsicht am Depot/Konto zu nehmen
- Erwachsenenvertreter wird neu bekannt (z.B. Kunde hat schon ein Depot und erhält erst nach Depoteröffnung einen Vertreter):
  - Formular Hinzunahme Zeichnungsberechtigter
  - aktueller Ausweis des EV
  - Bestellungsbeschluss des Pflsgerichts zur Vertretung oder
  - ÖZVV Registerauszug und/oder Vorsorgevollmachtsurkunde
- Plansumensparer sind für Minderjährige oder vertretene Personen nicht möglich

### Dokumente für Anlage

#### *Erwachsenenvertretung/Vorsorgevollmacht*

- Bei gerichtlicher EV: aktueller Bestellungsbeschluss + ÖZVV Auszug (=Auszug aus dem österreichischen Vertretungsverzeichnis)
- Bei Vorsorgevollmacht: Vorsorgevollmacht + ÖZVV Auszug
- Bei gesetzlicher EV: ÖZVV Auszug
- Bei gewählter EV: Vereinbarung + ÖZVV Auszug
- Aktueller Ausweis (Reisepass, Personalausweis) des Erwachsenenvertreters
- Aktueller Ausweis der vertretenen Person
  - Alternativ: abgelaufener Ausweis + Geburtsurkunde, etc.
- Das Referenzkonto muss auf den Namen der vertretenen Person lauten – ein Kontonachweis muss beigelegt werden
  - Kopie (Foto) Bankomatkarte
  - Bankbestätigung (Kontoauszug), oder
  - Sonstiger vergleichbarer Nachweis (IBAN + Name Kontoinhaber muss ersichtlich sein)

### **Minderjährige**

- Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen und eine Ausweiskopie des Minderjährigen
- Ausweis des/der gesetzlichen Vertreter/s
- Kopie des Obsorgebeschlusses, sofern es sich um eine alleinige gesetzliche Vertretung handelt
- Beiblatt zum Konto- und Depotöffnungsantrag für Minderjährige = Erklärung des gesetzlichen Vertreters
- Handelt es sich um mündige Minderjährige (= Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren), welche ein eigenes Einkommen beziehen (z.B. Lehrlingsentschädigung) ist der Einkommensnachweis den Eröffnungsunterlagen beizulegen
- Das Referenzkonto muss auf den Namen des gesetzlichen Vertreters lauten

### **Transaktionen**

- Veranlagung nur in mündelsichere Wertpapiere möglich
- Veranlagung in nicht mündelsichere WP ist nur mit pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung möglich
- Für Verkauf/Übertrag über EUR 10.000,00 ist eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich
- Keine Genehmigungspflicht, wenn Vermögenswerte im Vermögen des Minderjährigen bleiben (Umschichtung auf ein anderes mündelsicheres Produkt im Haus)
- Schließung/Übertragung des Depots sind dann gerichtlich genehmigungspflichtig, wenn der Verkauf/Übertrag EUR 10.000,00 übersteigt und/oder wenn es sich um ein Geschäft handelt, welches dem außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb zuzuordnen ist (z.B.: Verkauf von nicht mündelsicheren Aktien, Fonds etc.)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter [service@dieplattform.at](mailto:service@dieplattform.at) zur Verfügung.